

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 92/06 B

L 4 R 212/05 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 2 RA 180/03 (SG Stralsund)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Ur-
teil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 28. März 2006
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) sowie die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Dem Kläger war in der DDR im August 1974 das Recht verliehen worden, die Berufsbezeichnung "Hochschulingenieur" zu führen. Ab Oktober 1974 arbeitete er bei dem Kombinatbetrieb Forschung-Projektierung-Technologie (KB FPT) des VEB I. R. und ab Januar 1979 im nachfolgenden VEB Bau- und Montagekombinat (BMK) I. - und H. - . Vom 16.1.1989 bis 30.6.1990 war er in der Kombinatleitung des VEB BMK I. - und H. S. als Mitarbeiter der Exportvorbereitung tätig. In ein Zusatzversorgungssystem der DDR war er nicht einbezogen worden.
- 3 Im Bescheid vom 5.7.2002 stellte die Beklagte die Beschäftigungszeiten des Klägers vom 16.1.1989 bis 30.6.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte fest. Im Übrigen lehnte sie die beantragten Feststellungen für den vorangegangenen Zeitraum vom 1.10.1974 bis 15.1.1989 ab; zur Begründung führte sie aus, der Kläger habe diese Beschäftigungszeiten nicht in einem volkseigenen Produktionsbetrieb ausgeübt.
- 4 Der hiergegen erhobene Widerspruch des Klägers hatte keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 30.4.2003). Das Sozialgericht hat seine Klagen abgewiesen (Urteil vom 27.4.2005) und das Landessozialgericht (LSG) die hiergegen gerichtete Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 28.3.2006).
- 5 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 6 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 7 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall



ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die in dem angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (*ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1*).

- 8 Der Kläger misst zwei Fragen eine grundsätzliche Bedeutung bei.
- 9 1. Mit seiner ersten Fragestellung möchte er geklärt wissen,
ob einem in einem Bau- und Montagekombinat mit dem Schwerpunkt des Industrie- und Hafenbaus integrierten Kombinatiatsbetrieb, der überwiegend Konstruktionsunterlagen zum Bau von Industrie- und Hafenanlagen anfertigt und ua auch die Bauüberwachung beim Bau dieser Industrie- und Hafenanlagen übernimmt, die industrielle Bauproduktion iS von § 1 Abs 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die AVltech (2. DB) vom 24.5.1951 das "Gepräge" gibt.
- 10 Mit dieser Fragestellung hat der Kläger keine Rechtsfrage, sondern eine Tatsachenfrage formuliert. Nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats kommt es für die Frage, welche Aufgabe dem Betrieb in der DDR das Gepräge gegeben hat, maßgeblich auf die tatsächlichen Verhältnisse des jeweiligen Betriebs an (*BSG, Urteil vom 10.4.2002, SozR 3-8570 § 1 Nr 5 S 34 f; Urteil vom 18.12.2003, SozR 4-8570 § 1 Nr 1 RdNr 18*). Solche von den Instanzgerichten zu ermittelnde und zu würdigende Tatsachen berühren keine Rechtsfrage.
- 11 2. Mit seiner zweiten Fragestellung möchte der Kläger sinngemäß geklärt wissen,
ob ein in einem Bau- und Montagekombinat mit dem Schwerpunkt des Industrie- und Hafenbaus integrierter Kombinatiatsbetrieb, der überwiegend Konstruktionsunterlagen zum Bau von Industrie- und Hafenanlagen anfertigt und ua auch die Bauüberwachung beim Bau dieser Industrie- und Hafenanlagen übernimmt, einem Konstruktionsbüro iS des § 1 Abs 2 der 2. DB "gleichstehe".
- 12 Es kann dahinstehen, ob der Kläger mit dieser Fragestellung eine Rechtsfrage aufgeworfen hat. Denn er hat zum einen - auch nach einer zu seinen Gunsten unterstellten Umformulierung - nicht deren Klärungsbedürftigkeit und zum anderen - nach einer unterstellten weiteren Ergänzung seiner Frage - nicht deren Klärungsfähigkeit aufgezeigt.
- 13 a) Der Kläger hat nicht dargetan, warum seine Frage klärungsbedürftig sein könnte.
- 14 Zu seinen Gunsten wird unterstellt, dass er sich lediglich im Ausdruck vergriffen hat, soweit er darauf abstellt, ob sein Beschäftigungsbetrieb einem Konstruktionsbüro "gleichstehe". Andernfalls wäre von vornherein die Klärungsbedürftigkeit zu verneinen. Nimmt man die Frage wörtlich, ließe sie sich ohne weiteres auf Grund des Gesetzestextes beantworten. Die Norm be-



nennt keine Betriebe, die einem Konstruktionsbüro "gleichstehen", oder abstrakte Voraussetzungen, nach denen eine solche "Gleichstellung" mit einem Konstruktionsbüro erfolgen könnte; zu Gunsten des Klägers wird deshalb unterstellt, dass er entgegen dem Wortlaut seiner Fragestellung geklärt wissen möchte, ob sein Beschäftigungsbetrieb ein Konstruktionsbüro iS des § 1 Abs 2 der 2. DB gewesen sein könnte.

- 15 Die so umformulierte Frage wirft keine klärungsbedürftige Rechtsfrage auf. Der Kläger unterstellt in seiner Fragestellung, dass sein Beschäftigungsbetrieb "überwiegend Konstruktionsunterlagen" angefertigt hat. Bei einer solchen Fallkonstellation würde es keine Probleme bereiten, den Beschäftigungsbetrieb als Konstruktionsbüro zu qualifizieren, ohne die ein solches Büro kennzeichnenden Elemente im Einzelnen aufzuzeigen; denn nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) kommt es für eine Zuordnung allein darauf an, welchen "Hauptzweck" der Betrieb verfolgt hat. Der Kläger geht somit in seiner Fragestellung von einer tatsächlichen Fallkonstellation aus, nach der sein Beschäftigungsbetrieb offenkundig als Konstruktionsbüro zu qualifizieren wäre.
- 16 b) Auch wenn man die bereits zu Gunsten des Klägers umformulierte Fragestellung weiter ergänzt, hätte er nicht deren Klärungsfähigkeit dargetan.
- 17 Aus der von ihm formulierten Frage ergibt sich nicht, dass er geklärt wissen will, welche abstrakten Voraussetzungen erfüllt sein müssten, um von dem Bestehen eines Konstruktionsbüros iS des § 1 Abs 2 der 2. DB ausgehen zu können. Hierauf deuten allenfalls seine weiteren Ausführungen in der Beschwerdebegründung hin. Insoweit macht er geltend, aus dem Wortlaut der Versorgungsordnung und der 2. DB gehe nicht hervor, was "Konstruktionsbüros" im Sinne dieser Vorschrift sein könnten und welche Anforderungen daran zu stellen seien. Selbst wenn man die anders formulierte Fragestellung in einem derartigen Sinn verstehen würde, hätte er nicht deren Klärungsfähigkeit aufgezeigt.
- 18 Insoweit hätte er erläutern müssen, warum das BSG nach zugelassener Revision rechtlich und faktisch notwendig über eine derartige - unterstellte - Frage entscheiden müsste, wenn feststünde, dass sein Beschäftigungsbetrieb "überwiegend Konstruktionsunterlagen" angefertigt hätte. Er hätte deutlich machen müssen, warum bei dieser Fallkonstellation und dem damit angenommenen Hauptzweck des Betriebs es zwingend erforderlich sein könnte, im Revisionsverfahren im Einzelnen zu prüfen, welche abstrakten Anforderungen an das Bestehen eines Konstruktionsbüros zu stellen sind. Hierzu fehlen jegliche Ausführungen.
- 19 c) Es ist nicht weiter darauf einzugehen, dass die Klärungsbedürftigkeit im Übrigen nunmehr durch das Urteil des BSG vom 7.9.2006 (*SozR 4-8570 § 1 Nr 11 RdNr 24 ff*), das dem Kläger bei Abfassung seiner Beschwerdebegründung noch nicht bekannt sein konnte, entfallen sein dürfte; denn in dieser Entscheidung hat das BSG aufgezeigt, welche Elemente ein Konstruk-



tionsbüro iS des § 1 Abs 2 der 2. DB kennzeichnen, und insbesondere auch eine Abgrenzung zu den nicht unter den betrieblichen Anwendungsbereich der AVLtech fallenden Projektierungsbüros vorgenommen.

- 20 d) Das nach Ablauf der Begründungsfrist eingegangene Schreiben vom 20.11.2006 führt zu keiner anderen Beurteilung.
- 21 3. Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 22 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

